

# Schriften zum Strafrecht und Strafprozeßrecht 121

Frédéric Schneider

Die Organ-  
und Vertreterhaftung  
im deutschen Strafrecht

Eine Untersuchung zur Konzeption  
der Rechtsfigur und deren Folgen  
in der praktischen Rechtsanwendung

# 1. Abschnitt – Einführung

## A. Einleitung

### I. Aktualität der Fragestellung

Die deutsche Ausprägung der Organ- und Vertreterhaftung ist geregelt in § 14 StGB sowie in § 9 OWiG.<sup>1</sup> Ihr Ziel ist es, Strafbarkeitslücken zu vermeiden, die auftreten, wenn ein Handelnder, trotz zurechenbarer Beeinträchtigung eines straftatbestandlich geschützten Rechtsguts, nicht bestraft werden kann, weil ihm ein vom jeweiligen Straftatbestand zwingend vorgegebenes Merkmal fehlt.<sup>2</sup> Schafft etwa der Geschäftsführer einer GmbH Bestandteile des GmbH-Vermögens beiseite, um es den Gesellschaftsgläubigern zu entziehen, die mit der Zwangsvollstreckung drohen, kann er erst unter Zuhilfenahme des § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB wegen Vollstreckungsverweigerung gemäß § 288 Abs. 1 StGB bestraft werden. Die Rechtsfigur hilft, die von § 288 Abs. 1 StGB vorausgesetzte und beim Geschäftsführer fehlende Schuldnergleichheit zu überwinden.<sup>3</sup>

Bei nur wenigen strafrechtlichen Rechtsfiguren stehen praktische Relevanz und wissenschaftliche Aufarbeitung in einem derart starken Missverhältnis zueinander wie bei der Organ- und Vertreterhaftung. In Zeiten zunehmender Arbeitsteilung und komplexer juristischer Gesellschaftsgebilde sind die entscheidenden Fragen modernen (Wirtschafts-)Strafrechts diejenigen nach dem Verantwortungsbereich bei strafrechtsrelevanten Vorgängen.<sup>4</sup> Im Fokus stehen dabei bisher allerdings zumeist Zurechnungsfragen betreffend Handlungen und Erfolge sowie insbesondere die Zurechnung „von unten nach oben“, also vom Mitarbeiter zur Leitungsebene, innerhalb

---

1 Um Wiederholungen zu vermeiden und die Lesbarkeit zu verbessern, werden „Organ- und Vertreterhaftung“, „§ 14 StGB“ sowie die Umschreibung „Rechtsfigur“ – soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet – synonym verwendet.

2 Vgl. EEGOWiG, BT-Drs. V/1319, S. 62; *Hoyer*, in: SK-StGB, 40. Lfg. (Feb. 2005), § 14 Rn. 6; *Cadus*, Betrachtungsweise, S. 104; *Rogall*, in: Verantwortung, S. 145, 153; *Schmucker*, ZJS 2011, 30.

3 Näher zum Vereiteln der Zwangsvollstreckung gemäß § 288 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit der Organ- und Vertreterhaftung unter 3. Abschn. A. III. 2.

4 Diese Feststellung ist ebenso Ausgangspunkt bei *Ceffinato*, Legitimation, S. 21, 30 f.; s. zur Bedeutung der Zurechnung auch *Momsen*, in: v. Heintschel-Heinegg, § 14 Rn. 1; *Schünemann*, Unternehmenskriminalität, S. 30 ff.; *ders.*, in: Umweltschutz, S. 137, 139 ff.; *ders.*, wistra 1982, 41, 42; *Garcia Caverro*, in: FS-Tiedemann, S. 299; *Silva-Sánchez*, in: Coimbra-Symposium, S. 307, 314; zur kriminogenen Wirkung kollektiver Unverantwortlichkeit *Tiedemann*, in: Begegnungen, S. 30, 36; krit. zu bisherigen Zurechnungsansätzen und mit eigenen Vorschlägen *Mansdörfer*, Theorie, S. 373 ff.

von Unternehmen.<sup>5</sup> Häufig ist etwa problematisiert worden, unter welchen Voraussetzungen sich Vorgesetzte die Handlungen und Erfolge ihrer Untergebenen oder aber mehrere anteilig Wirkende diejenigen des jeweils anderen zurechnen lassen müssen.<sup>6</sup>

Die Organ- und Vertreterhaftung jedoch – ebenfalls eine Rechtsfigur, welche die Verantwortungszuschreibung strafrechtsrelevanter Vorgänge betrifft – steht kaum im Fokus aktueller, grundlegender Untersuchungen.<sup>7</sup> Und das, obwohl sie in einer Vielzahl von Fällen relevant wird. Ohne Zuhilfenahme dieser Rechtsfigur können viele Delikte mit tatbestandlich eingeschränktem Adressatenkreis ausschließlich in der sehr begrenzten Anzahl von Fällen angewandt werden, in welchen das Delikt bereits explizit auf den konkret Handelnden zugeschnitten ist. Führt hingegen jemand einen strafrechtsrelevanten Erfolg herbei, ohne selbst unmittelbar vom eingeschränkten Adressatenkreis des Straftatbestandes erfasst zu sein, müsste eine Bestrafung ausscheiden.<sup>8</sup> Es bedarf keiner vertieften ökonomischen oder juristischen Kenntnisse, um nachvollziehen zu können, dass mit Zunahme arbeitsteiliger Strukturen im modernen Wirtschaftsleben sowie fortschreitender Normierung von Sonderdelikten immer häufiger auf die Organ- und Vertreterhaftung zurückgegriffen werden muss.<sup>9</sup> Insbesondere im Nebenstrafrecht führt die akzessorische Anknüpfung des Strafrechts an hoch spezialisierte Gesellschaftsbereiche zu einer vermehrten Konkretisierung strafrechtlicher Verantwortung auf bestimmte Personenkreise.<sup>10</sup> Das teilweise auch als Unternehmensstrafrecht gekennzeichnete Wirtschaftsstrafrecht kann ohne irgendeine Form von Organ- und Vertreterhaftung nicht funktionieren.<sup>11</sup>

- 
- 5 Wohingegen diese Fragen von der Organ- und Vertreterhaftung, die laut *Schünemann*, wistra 1982, 41, 46 sowie *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, § 8 Rn. 365 eine Verantwortung „nach unten“ sicherstellen soll, nicht umfasst sind; wie *Schünemann* auch *Momsen*, in: v. Heintschel-Heinegg, § 14 Rn. 6; *Tsambikakis/Kretschmer*, in: AnwK-StGB, § 14 Rn. 4; *Ceffinato*, Legitimation, S. 22; *Dietrich*, Organ- und Vertreterhaftung, S. 14; dennoch umfangreich betrachtet wird die Zurechnung „nach oben“ bei *Wiesener*, Verantwortlichkeit, S. 30 ff.; vgl. auch die Erwägungen bei *Mitsch*, NZWiSt 2014, 1, 5.
  - 6 Weiterführend zur Durchgriffshaftung im Konzern etwa *Mansdörfer/Timmerbeil*, WM 2004, 362 ff.
  - 7 Obwohl die fehlende wissenschaftliche Durchdringung bereits von *Roxin*, in: LK-StGB<sup>10</sup>, § 14 Rn. 5 moniert wurde. Eine erfreuliche Ausnahme ist hier die jüngere Untersuchung von *Ceffinato*, Legitimation, *passim*.
  - 8 S. nur *Bode*, NJW 1968, 1449, 1450.
  - 9 Vgl. *Mansdörfer*, Theorie, S. 337 f. Rn. 646 f.; *Rogall*, in: Verantwortung, S. 145.
  - 10 *Marxen*, in: AK-StGB, § 14 Rn. 4; *Ceffinato*, Legitimation, S. 159; *Weber*, ZStW 96 (1984), 376, 407; *Schünemann*, wistra 1982, 41, 46; *Bode*, NJW 1968, 1449, 1450.
  - 11 Vgl. *Perron*, in: Schönke/Schröder, § 14 Rn. 1; *Merz*, in: G/J/W, § 14 Rn. 2; *Schröder*, Täterkreis, S. 1 f.; vgl. auch *Radtke*, JR 2010, 233, 234; *Reese*, DStR 1995, 688, 694; zur Bedeutung des Unternehmens im modernen Strafrecht *de Faria Costa*, in: Coimbra

Während also die Anwendung der Rechtsfigur stetig zunimmt, sind innerhalb der letzten 20 Jahre gerade einmal zwei monographische Untersuchungen erschienen, die sich ausschließlich und grundlegend mit § 14 StGB auseinandersetzen.<sup>12</sup> Allenfalls die sog. Interessentheorie und damit einhergehend die Frage, was nach Aufgabe der Theorie durch die Rechtsprechung folgen soll, standen in den letzten Jahren im Fokus der Diskussion.<sup>13</sup> Die Organ- und Vertreterhaftung teilt damit dasselbe Schicksal vieler Aspekte des „Allgemeinen Teils“ im Wirtschaftsstrafrecht, die einer tiefergehenden Untersuchung entbehren.<sup>14</sup> Immer seltener findet in Zeiten hoch spezifischer Strafnormen<sup>15</sup> im „Besonderen Teil“ des Wirtschaftsstrafrechts und komplizierter außerstrafrechtlicher Vorfragen eine grundlegende Betrachtung der genuin (wirtschafts-)strafrechtlichen Voraussetzungen statt.<sup>16</sup>

Auch im Hinblick auf die Organ- und Vertreterhaftung ist es bisher nicht gelungen, eine lückenlose Konzeption zu entwickeln, die über eine bloß rechtspolitische Zwecksetzung hinausgeht.<sup>17</sup> Während die bisher bekannten Ansätze nicht vollends

---

Symposium, 337, 341; *Schünemann*, *wistra* 1982, 41 ff.; *Weber*, *ZStW* 96 (1984), 376, 400 f.; *Többens*, *NSZ* 1999, 1.

- 12 Aus dem Jahr 1992 *Kawan*, *Strafrechtliche Vertreterhaftung*, *passim* und *Ceffinato*, *Legitimation*, *passim* aus 2012, der jene mangelnde Beachtung ebenfalls kritisiert (S. 38) und darauf hinweist, dass diese Feststellung bereits auf *Marxen*, *JZ* 1988, 286 zurückgeht; nur mit dem Täterkreis des § 14 StGB befasst sich im Schwerpunkt die Dissertation von *Schröder*, *Täterkreis*, *passim* aus dem Jahr 1997.
- 13 Kritisch zu dieser Fraktionierung auch *Kawan*, *Vertreterhaftung*, S. 15; vgl. bereits *Bruns*, *GA* 1982, 1, 2; zur Interessentheorie unter 3. Abschn. B. II. 1. a.
- 14 Zur Einordnung als wirtschaftsstrafrechtliche Regelung bereits *Dietrich*, *Organ- und Vertreterhaftung*, S. 148; *Weber*, *ZStW* 96 (1984), 376, 382; *Schünemann*, *Jura* 1980, 568, 571; *Demuth/Schneider*, *BB* 1970, 642; s. auch *Ceffinato*, *Legitimation*, S. 36 m.w.N.; *Tsambikakis/Kretschmer*, in: *AnwK-StGB*, § 14 Rn. 2; zur grundlegenden Definition des Wirtschaftsstrafrechts nur *Rönnau*, *ZStW* 119 (2007), 887, 894 ff.
- 15 Der Begriff „Norm“ wird im Rahmen dieser Arbeit – anders als in der Normentheorie – nur als Synonym für den Straftatbestand verwandt. Selbiges gilt für den „Normadressaten“, womit nur derjenige gemeint ist, der sich aus einem Straftatbestand unmittelbar als Täter strafbar machen kann. Ähnlich auch *Cadus*, *Betrachtungsweise*, S. 81 Fn. 47 und *Ceffinato*, *Legitimation*, S. 32 Fn. 57, wobei Letzterer zudem überzeugend eine Erklärung der Organ- und Vertreterhaftung mittels Normentheorie und Differenzierung zwischen Norm und Pflicht bestreitet (ebd., S. 103). Eine Untersuchung der Organ- und Vertreterhaftung auch vor dem Hintergrund der Normentheorie und der damit einhergehenden Differenzierung von Norm und Pflicht findet sich bei *Blauth*, *Handeln*, S. 60 ff.; *Wiesener*, *Verantwortlichkeit*, S. 114 ff., 138 ff. Zur Normentheorie im Zusammenhang mit juristischen Personen *Brand*, *Untreue*, S. 246 ff.; *Schroth*, *Unternehmen*, S. 13 ff.; *Dannecker*, *GA* 2001, 101, 109 ff. Grundlegend zur Normentheorie und der Differenzierung zwischen Verhaltens- und Sanktionsnormen *Binding*, *Normen*, S. 4 ff.; 36 ff.; *Vogel*, *Norm*, S. 26 ff.
- 16 Kritisch zu dieser Entwicklung ebenfalls *Schünemann*, *GA* 2011, 445, 449.
- 17 *Roxin*, in: *LK-StGB*<sup>10</sup>, § 14 Rn. 5; vgl. auch *Radtke*, in: *MüKo-StGB*, § 14 Rn. 13; *Rogall*, in: *Verantwortung*, S. 145, 146; *Marxen*, *JZ* 1988, 286.

überzeugen können,<sup>18</sup> behaupten einige Literaturstimmen gar, dass eine einheitliche Konzeption gar nicht existieren könne.<sup>19</sup> Bei nicht wenigen, die sich mit ihr befassen, gilt die Organ- und Vertreterhaftung auch heute noch als struktur- und konzeptionslose Figur, die nur rechtspolitische Bedürfnisse befriedigt.<sup>20</sup> Im Zusammenhang mit der aktuellen Gesetzesfassung – welcher *Tiedemann* „eklatante[n] und teilweise notorische[n] Mängel“ zuschreibt –<sup>21</sup> herrscht Unklarheit im Hinblick auf nahezu alle Tatbestandsmerkmale. Konzeption der Rechtsfigur, dogmatische Einbettung und Funktionsweise<sup>22</sup> sind umstritten.<sup>23</sup> Vor diesem Hintergrund führt etwa *Schröder* zum Abschluss seiner Dissertation aus, „dass sich im Hinblick auf das Problem, das die strafrechtliche Organ- und Vertreterhaftung für die Strafrechtspflege darstellt, innerhalb der letzten zwölf Dekaden zwar einiges gebessert hat, eine überzeugende – das heißt vor allem: von Wertungswidersprüchen freie Lösung – bislang jedoch nicht gefunden wurde.“<sup>24</sup>

Eine fundierte Lösung praktischer Streitfragen erscheint vor diesem Hintergrund derzeit kaum möglich, lassen sich schlüssige Entscheidungen diesbezüglich schließlich erst auf der Grundlage klarer dogmatischer Einordnung treffen.<sup>25</sup>

Es verwundert daher nicht, dass bereits seit Einführung der Rechtsfigur von verschiedenen Stellen immer wieder ihre Abschaffung – sei es mangels Begründetheit, sei es mangels Notwendigkeit – gefordert wurde.<sup>26</sup> Andererseits wurden zugleich immer wieder Forderungen nach einer Ausweitung und Ausdehnung des derzeit beschränkten Anwendungsbereichs der Organ- und Vertreterhaftung laut.<sup>27</sup>

Weder existiert für die aktuelle Rechtslage also ein widerspruchloser und anerkannter Interpretationsansatz, der die praktische Arbeit mit der Organ- und Vertreterhaftung ermöglichen würde, noch sind die Stimmen betreffend die Situation *de lege ferenda* einmütig.<sup>28</sup> Dass die Anzahl der Arbeiten, die sich ernsthaft mit dem Thema befassen, dennoch überschaubar bleibt, lässt sich wohl allenfalls mit der

---

18 Zu den bisherigen Erklärungsansätzen sogleich unter 2. Abschn. 1. Teil.

19 *Schünemann*, Jura 1980, 354; vgl. *Schröder*, Täterkreis, S. 11; *Roxin*, Strafrecht AT II, § 27 Rn. 92, 96.

20 Vgl. *Roxin*, Strafrecht AT II, § 27 Rn. 96; zur massiven Kritik in der Literatur *Schünemann*, Unternehmenskriminalität, S. 131.

21 *Tiedemann*, NJW 1986, 1842, 1843; vgl. auch *ders.*, Gutachten, C 56.

22 Wobei zwischen der Funktionsweise i.S.d. Auswirkungen des § 14 StGB im Strafrecht und der Funktion i.S.d. rechtspolitischen Zwecks der Regelung differenziert werden muss.

23 *Perron*, in: Schönke/Schröder, § 14 Rn. 2; *Merz*, in: G/J/W, § 14 Rn. 2.

24 *Schröder*, Täterkreis, S. 179.

25 Bestehend exemplifiziert bei *Kawan*, Vertreterhaftung, S. 14 ff.; s. auch *Ceffinato*, Legitimation, S. 19; *Rogall*, in: Verantwortung, S. 145, 157.

26 Vgl. *Schröder*, Täterkreis, S. 11.

27 S. nur den 38. Beschluss der Abteilung Strafrecht auf dem 57. Deutschen Juristentag 1988.

28 Dazu auch *Ceffinato*, Legitimation, S. 299.

weilföufig geteilten Einigkeit erklären, dass eine derartige Rechtsfigur notwendig ist und die mit ihr derzeit erzielten praktischen Anwendungsergebnisse dem Grunde nach richtig sind.<sup>29</sup> Strafbarkeitslücken, die aus arbeitsteiligem Tätigwerden sowie der Existenz juristischer Personen bei gleichzeitigem Fehlen einer Unternehmensstrafbarkeit entstehen, sollen nach einhelliger Meinung vermieden werden. Davon, dass die Organ- und Vertreterhaftung jedoch einen komplexeren Hintergrund haben muss als den bloßen Wunsch danach, strafrechtlich stets irgendeinen Verantwortlichen festmachen zu können,<sup>30</sup> zeugt bereits die Differenziertheit des § 14 StGB. Würde sich in letzterem ausschließlich der Wunsch ausdrücken, immer irgendeinen potentiell Straffälligen ausmachen zu können, hätte auch an denjenigen angeknüpft werden können, der die strafbare Handlung faktisch beherrscht.<sup>31</sup>

Erheblich schwerer wiegt jedoch die Kritik, dass allein die Einigkeit über ihre Notwendigkeit keine strafausweitende Rechtsfigur rechtfertigen kann.<sup>32</sup> Dies folgt bereits aus einem verfassungsrechtlich gebotenen restriktiven Strafrechtseinsatz. Lässt sich eine strafbegründende Regelung dogmatisch und systematisch nicht in das (Straf-)Rechtssystem integrieren, können die Folgen letztlich nur ihre Modifikation oder Abschaffung sein.<sup>33</sup> Aufgabe der Strafrechtswissenschaft muss es daher sein ein dogmatisch und systematisch schlüssiges Konzept der Organ- und Vertreterhaftung zu entwickeln. Erst in einem zweiten Schritt können auf Grundlage dieses Konzepts sodann Antworten auf die rechtspraktischen Fragen gefunden werden.<sup>34</sup>

Zwar behaupten einige Autoren, dass sich aus verschiedenen Begründungen der Organ- und Vertreterhaftung keine praktischen Unterschiede ergeben sollen,<sup>35</sup> doch ist dies nicht nur – wie diese Arbeit zeigen wird – falsch, sondern als Argument gegen die genauere Analyse einer strafausweitenden Rechtsfigur ebenso unzureichend wie der Verweis auf die praktische Richtigkeit gewonnener Ergebnisse.<sup>36</sup> Vornehmliches Ziel dieser Arbeit ist mithin, eine Konzeption auszuarbeiten, die der

---

29 So bereits *Bruns*, Organe, S. 29 sowie *Schünemann*, in: LK-StGB, § 14 Rn. 15; *ders.*, Jura 1980, 568, 569; *Weber*, ZStW 96 (1984), 376, 408; den Befund teilt auch *Ceffinato*, Legitimation, S. 43 unter Verweis auf *Radtke*, in: MüKo-StGB, § 14 Rn. 12.

30 Dahingehend aber die Begründung bei *de Faria Costa*, in: Coimbra Symposium, S. 337, 343.

31 Zu einem solchen Normverständnis tendiert *Schünemann*; näher unter 2. Abschn. 1. Teil D; vgl. dazu auch die Hinweise zu Art. 6 Abs. 1 Schweizer VStR in Fn. 108.

32 Vgl. *Bruns*, Organe, S. 46; *Grub*, Verantwortlichkeit, S. 116 f.; *Joerden*, wistra 1990, 1, 4. Darauf dass eine rechtspolitische Begründung für sich genommen im Strafrecht unzureichend ist, weist allgemein auch *Crespo*, in: FS-Roxin, S. 689, 700 f. hin.

33 Die Notwendigkeit einer materiellen Begründung der Organ- und Vertreterhaftung betont auch *Ceffinato*, Legitimation, S. 43, 117.

34 Vgl. zu dieser Vorgehensweise *Radtke*, in: MüKo-StGB, § 14 Rn. 9; *Schünemann*, in: LK-StGB, § 14 Rn. 10; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, Vor § 7; *Bottke*, wistra 1991, 81, 84.

35 S. etwa *Merz*, in: G/J/W, § 14 Rn. 11.

36 *Rogall*, in: KK-OWiG, § 9 Rn. 14; *Radtke*, in: MüKo-StGB, § 14 Rn. 9, 11; vgl. auch *Kindler*, Unternehmen, S. 72.